



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

2. Belohnung und Privileg für einen treu gebliebenen Bürger

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

X 2) Der vertriebene Abt gedachte aber auch dankbar derer, die es treu bei ihm gehalten, und ihm Hülfe gewährt hatten, wie nachstehendes Privileg beweist, welches er in seinem Exil zu Münster einem Bürger Namens Möring ertheilte,*) da er in seiner Noth und in seinem Elend keine andern Mittel besaß, um sich dankbar zu beweisen.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Christoph, erwählter und bestätigter Abt, u. s. w. Demnach unser lieber Getreuer und Unterthan, Hermannus Möring, Rathsverwandter und Eingeseffener unserer Stadt Hörar, Uns und unserm Stift bei den eine geraume Zeit hero gewesen und annoch unerloschenen schwierigen Kriegsempörungen, sowohl von unsern Unterthanen, als auch andern unsern und unsers Stifts Feinden zugefügten Feindseligkeiten, ja angemachter thätlicher Verstoß- und Abschwörung, jederzeit getreu verblieben, und der wider Uns und unser Stift und dessen Wohlfahrt getriebenen gefährlichen consiliis, Factionen, offenem Ungehorsam und Rebellion sich nicht theilhaftig gemacht, sich von derselben abgesondert, und lieber seine eigene Wohlfahrt, Haus, Hof und all sein Habe und Gut verlassen, als bei andern unsern ungehorsamen Unterthanen sich finden lassen wollen; Uns auch ferner in unserm exilio, da wir ein Zeit hero von unserm Stift und Residenz abweichen müssen, alle unterthänige getreue Dienste, so viel ihm immer möglich gewesen, in der That erwiesen hat; daß wir demnach als Landfürst bei Uns solche Treue in Gnaden erwogen, und daher bei Uns billig erachtet, daß solche an Uns erwiesene Treue mit allen Gnaden zur ewigen Gedachtnuß ihm zu gerechtem Verdienst, und daß Andere hinführo dergleichen Gnad durch ihre Treue zu verdienen sich befließigen und zu der Rebellion so leichtfertig nicht schlagen möchten, mit einem ewigen unaufhörlichen privilegio für sich und dieses Nahmens Nachkommen, Möringen und Erben, zu begaben, und die solcher Treu erfreulich genießen zu lassen: So privilegiren Wir als Landfürst gedachten u. s. w. daß Er, seine Nachkommen und Erben hinführo von nun an bis zu ewigen Zeiten unaufhörlich und unwiderruslich von allen und jeden bürgerlichen Lasten, Real- und Personal-oneribus die haben Nahmen, wie sie wollen, als Stadtwacht, Fracht, Militar und allen andern Privat-Contributionen, Exactionen, Collecten, Schop

*) Das alte steinerne Haus der ausgestorbenen Familie Möring zu Hörter liegt an der Grove, und zeigt am Thorweg den in Stein gehauenen Kopf eines Mohren. Die Befreiung dieses Hauses von allen Lasten wurde später wirklich realisiert.

und Schatzungen für sich und alle ige und künftige Güter, so in unser Stadt Hörar und Stift gelegen und Er in unserm Stift und Stad: bereits hat und künftig haben wird; Wie auch daß seine Behausung, am Markt gelegen, oder eine andere, welche Er oder die Seinigen ihrer Gelegenheit nach jedesmahl bewohnen mögen, von allen angariis et perangariis, Personal=Einquartierungen der Kriegsleute, Aufnehmung und Habitation, derogestalt daß auch statt deren von ihnen Geld gefordert und dieselbe in pecuniariam contributionem nicht convertirt werden sollen noch können, und von allen andern muneribus und oneribus, so einem Eingeseffenen und Bürger zu Hörar zugemuthet, ob die hierin nicht specificirt, dennoch gleichwohl, als ob die alle hierinn ausdrücklich mitgesetzt, was deren bereits erdacht sein, obliegen, oder noch künftig erdacht werden, obgelegt und abgefordert werden möchten. Desgleichen da auch dero Stadt igo bereits gemachte und künftig machende Schulden bezahlt und abgetragen, und zu dem Ende die Collecten gedachter unser Stadt von Uns bewilligt und zugelassen werden möchten, wie ferner von solchen und dergleichen Collecten und Schatzungen dero Stadt, und eines zeitlichen Raths, auch dero Zünften und gemeiner Bürgerei Geboth und Verboth, derselben Gehorsam, plebiscitis und Senatusconsultis igo aus Landsfürstlicher Macht (da sich unsere gedachte Stadt und Einwohner durch ihren Ungehorsam und gegen die Römisch kaiserliche Maj. und Uns gemachte Dyposition aller ihrer Recht und Gerechtigkeit verlustig gemacht) allermassen befreiet und pleno jure eximiert, ihn und seine Güter und Mitbeschriebene in unsern besondern Schutz, Schirm und Protection uf= und angenommen; derogestalt, daß Wir und Unsere Nachkommen über ihn und seine mitbeschriebene Personen, Haus und Güter allein die Jurisdiction Uns vorbehalten haben, und hinfüro darüber keinen Andern einigerleiwiese, sive in realibus sive in personalibus, in unser Landschaft zu cognosciren oder judiciren gestatten wollen. Verleihen auch Unserm lieben Getreuen H. M. und seinen Erben alle und jede Stadtfreiheiten, Holz, Weide und alle andere Gerechtigkeiten zu gebrauchen; imgleichen alles und jedes Gewerb und Zunftgerechtigkeit in Kaufen, Verkaufen, Handthieren, Einkellern, Uffolderen, Einladen, Brauen, Wein und Brantwein Ablagern (ohn daß ihm, ohne unsere gnädige Beurlaubung, kein Wein oder Brantwein bei Massen zu verkaufen nicht frei stehen solle), ohne einige der Stadt, des Raths, der Bürgerei und der Zünfte Ziel und Maß, Contradiction und Bestrafung, durch sich, ihre Diener oder Conductorn, frei und ungehindert in unser Stadt und Landschaft zu exerciren. — Befehlen hierauf auch Mennig-

lichen Unsers Stifts Unterthanen, und unser Stadt Hörter, einem Magistrat, den Zünften und Bürgerei, jezo und hinführo, wenn gleich die Stadt bei Uns hiernächst gebührlich ausgesöhnt, daß sie ihn Möring, seine Nachkommen und Erben an ihrer Person und Gütern, uf was Maß und Weis das auch geschehen möchte, gegen dies privilegium auf keinerlei Weise beschweren, noch dagegen mit Worten oder Werken handeln, oder handeln und verbrechen lassen, derogestalt, daß so oft von der Stadt, dem Rath, den Bürgern ingemein, oder auch Einem oder mehr von den Zünften und deren Zunftmeistern gehandelt und verbrochen wird, daß der Rath, die Stadt, Bürgerei und Zünfte in 500 Reichsthaler Strafe ipso facto incurriren sollen, u. s. w.

Und haben Wir diese unsere besondere Begnadung und privilegium für Uns und Unsere Nachkommen stet und fest zu halten, bei fürstlichen Ehren hiemit versprochen, eignen Händen unterschrieben. Und weil in vergangenem Jahr, bei dem Surarischen Uebergang, Wir unsers abtheilichen Insiegels verlustig, und durch die Soldateska weggenommen worden, haben wir unterdessen unser kleines gewöhnliches Insteigel ohn Gefehrde daran hängen lassen. Sobald wir aber unser Abtheiliches Sigillum wiederbekommen, oder hiernächst ein Anderes verfertigen lassen würden, soll auch diese Begnadigung damit confirmirt werden u. s. w. So geschehen in der Stadt Münster in Westphalen, am 2ten Mart. 1635.

Johann Christoffer,
Abt zu Corvey.